Detailansicht des Regelungsvorhabens

Klarstellungen und Änderungen für Eigenheimrentenverträge in der AltvKInfV

Aktuell seit 26.11.2026 09:55:51

Angegeben von:
Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (R000755) am 26.11.2026

Beschreibung:
Der Verband setzt sich für folgende Klarstellungen und Änderungen ein: Ergänzung der Verweisungen auf § 7 Abs. 1 AltZertG in § 3 Abs. 1 bis 3 sowie § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AltvKInfV-E, Streichung der Kostenformen „Prozentsatz des vereinbarten Darlehensbetrags“ und „Prozentsatz der Tilgungsleistungen“ in § 7 Abs. 2 AltvKInfV-E verbunden mit der Klarstellung, dass bei Altersvorsorge-Darlehen weiterhin Zinsen vereinbart werden können, Klarstellung, dass für Altersvorsorge-Bausparverträge nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 AltZertG kein Gesamtrisikoindikator nach § 11 AltvKInfV-E zu ermitteln ist, sowie Streichung der Hinweispflicht zum Ausschluss eines Vertragswechsels bei Eigenheimrentenverträgen nach § 1 Abs. 1a AltZertG in § 13 Abs. 2 Satz 3 AltvKInfV-E.

Zu Regelungsentwurf

1. **Referentenentwurf:**
   Verordnung über die Kosten und Informationspflichten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Vorgang) [alle RV hierzu]
   Datum der Veröffentlichung: 06.11.2026
   Federführendes Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (3)

Rente/Alterssicherung [alle RV hierzu]
Wohnen [alle RV hierzu]
Steuern und Abgaben

Betroffene Bundesgesetze (1)

AltZertG [alle RV hierzu]